

Empfehlungen des Bundeskanzleramts zur Durchführung von Eltern-/Kinderbegleitung bei Trennung und Scheidung

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) idgF sind Zusammenkünfte unter den in der Verordnung genannten Voraussetzungen erlaubt.

1. Voraussetzungen für Gruppenangebote

Veranstaltungen ohne Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde

- Teilnahme von maximal **4 Personen** plus maximal **6 minderjährigen Kindern** der Teilnehmenden (leibliche Kinder, Pflege- und Adoptivkinder sowie Kinder über welche die Teilnehmenden die Aufsicht ausüben) in geschlossenen Räumen
- **Teilnahme von maximal 10 Personen** plus maximal **10 minderjährigen Kindern** der Teilnehmenden (leibliche Kinder, Pflege- und Adoptivkinder sowie Kinder über welche die Teilnehmenden die Aufsicht ausüben) im Freiluftbereich.
- Personen sind nach Köpfen zu zählen. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen **nicht** einzurechnen.
- Werden mehrere Veranstaltungen, für die jeweils die entsprechende Personenhöchstzahl gilt, durchgeführt, ist durch organisatorische, zeitliche und räumliche Trennung zu gewährleisten, dass die Durchmischung der Teilnehmenden ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.
- Verwendung einer Atemschutzmaske der Schutzklasse 2 ohne Ausatemventil (**FFP2-Maske**) für Personal und Teilnehmende ab 14 Jahren bzw. eines eng anliegender Mund-Nasen-Schutzes für Personen zwischen 6 und 13 Jahren in geschlossenen Räumen.
- **Ende** der Veranstaltung: spätestens **22 Uhr**

Veranstaltungen mit Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde oder Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde

- Teilnahme von maximal **50 Personen** sofern keine zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätze zur Verfügung stehen.
- Stehen ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätze zur Verfügung, können bis zu 1.500 Personen in geschlossenen Räumen und maximal 3.000 Personen im Freiluftbereich teilnehmen. Nehmen mehr als 50 Personen teil ist eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.
- Personen sind nach Köpfen zu zählen. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen **nicht** einzurechnen.
- Werden mehrere Veranstaltungen, für die jeweils die entsprechende Personenhöchstzahl gilt, durchgeführt, ist durch organisatorische, zeitliche und räumliche Trennung zu gewährleisten, dass die Durchmischung der Teilnehmenden ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen ist ein **COVID-19-Beauftragter bzw. eine COVID-19-Beauftragte** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.
- **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** für Teilnehmende ab 10 Jahren;
- Verwendung einer Atemschutzmaske der Schutzklasse 2 ohne Ausatemventil (**FFP2-Maske**) für Personal und Teilnehmende ab 14 Jahren bzw. enganliegender Mund-Nasen-Schutz für Personen zwischen 6 und 13 Jahren sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freiluftbereich;
- Einhaltung eines **Mindestabstands von 2m** zwischen Teilnehmenden, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen;
- **Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen:** ausreichende Größe der Räumlichkeiten, um die Einhaltung des Mindestabstands zu gewährleisten
- Die Verabreichung von Speisen und die Ausschank von Getränken ist unzulässig.
- **Ende** der Veranstaltung: spätestens **22 Uhr**

2. Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde

Die für die Veranstaltung verantwortliche Person hat diese, sofern mehr als 10 Personen daran teilnehmen, spätestens **eine Woche vorher** bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der für die Veranstaltung verantwortlichen Person,
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
- Zweck der Zusammenkunft,
- Anzahl der Teilnehmenden;

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

3. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt

- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle (auch Schule) über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion,
- ein Nachweis über eine erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf, oder

- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf,
- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person ausgestellt wurde,
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf,

Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht der für die Veranstaltung verantwortlichen Person durchzuführen.

4. COVID-19-Präventionskonzept

Dieses hat insbesondere Vorgaben zur Schulung von Mitarbeitenden und Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Dazu zählen insbesondere:

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme
- Spezifische Hygienevorgaben
- Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Datenschutzkonforme Regelungen zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten

5. Kontaktdatenerhebung

Um eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen von positiv auf SARS-CoV 2 getesteten Personen zu ermöglichen, müssen Kontaktdaten von Teilnehmenden an Veranstaltungen (**Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer**) sowie **Datum, Uhrzeit und Ort** der Veranstaltung erfasst und **28 Tage** nach Ende der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe aufbewahrt werden.

6. Voraussetzungen für Einzelbegleitung

- Verwendung einer Atemschutzmaske der Schutzklasse 2 ohne Ausatemventil (**FFP2-Maske**) für Personen ab 14 Jahren bzw. eines eng anliegender Mund-Nasen-Schutzes für Personen zwischen 6 und 13 Jahren.
- Einhaltung eines **Mindestabstands von 2m** zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen;
- Ausreichende Größe der Räumlichkeiten um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen;
- **Ende** der Begleitung: spätestens **22 Uhr**

7. Informationsbereitstellung

- **Hinweisschild** zu Schutzmaßnahmen ist am Eingang zur Veranstaltung gut sichtbar anzubringen.
- **Leitfaden** bereitstellen – Download unter www.sozialministerium.at
 - Vorgehen bei COVID-19-Verdachtsfällen
 - Schutzmaßnahmen
- **Krankheitssymptome:**
 - Beim Auftreten von Krankheitssymptomen entsprechend der Verdachtsdefinition während der Veranstaltung: 1450 anrufen
 - Bei Krankheitsanzeichen bei Personal und Teilnehmenden vor der Veranstaltung: Unbedingtes Fernbleiben

8. Grundsätzliche Hygieneempfehlungen

- **Für die Anreise:**
 - Verwendung einer Atemschutzmaske der Schutzklasse 2 ohne Ausatemventil (**FFP2-Maske**) für Personen ab 14 Jahren bzw. enganliegender Mund-Nasen-Schutz für Personen zwischen 6 und 13 Jahren in öffentlichen Verkehrsmitteln und allen dazugehörigen Anlagen (z.B. Haltestelle) sowie Pflicht – wenn möglich – mindestens **2m Abstand** zu Personen zu halten, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen.
 - Fahrgemeinschaften: wenn die Insassen nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen, dürfen maximal **2 Personen pro Sitzreihe** befördert werden.

Verwendung einer Atemschutzmaske der Schutzklasse 2 ohne Ausatemventil (**FFP2-Maske**) für Personen ab 14 Jahren bzw. eines eng anliegender Mund-Nasen-Schutzes für Personen zwischen 6 und 13 Jahren

- **Für das Betreten des Veranstaltungsortes:**
 - Vermeidung von Aufstauungen beim Eintreffen und Verlassen des Veranstaltungsortes
 - **Abstand** halten **2m** zwischen Eltern-Personal und Eltern-Eltern
 - Verwendung einer Atemschutzmaske der Schutzklasse 2 ohne Ausatemventil (**FFP2-Maske**) für Personen ab 14 Jahren bzw. eines eng anliegender Mund-Nasen-Schutzes für Personen zwischen 6 und 13 Jahren
 - **Händewaschen:** Nach Betreten der Einrichtung: mind. 30 Sekunden
 - Möglichkeit der Händedesinfektion schaffen und für Kinder unerreichbar verwahren

- **Während einer Veranstaltung, an der ausschließlich Erwachsene teilnehmen, gilt:**
 - **2m Abstand** halten; Sitzordnung so gestalten, dass die Einhaltung des Abstands gewährleistet ist
 - Händewaschen: bei Bedarf (z.B. Niesen) und regelmäßig
 - Verwendung einer Atemschutzmaske der Schutzklasse 2 ohne Ausatemventil (**FFP2-Maske**)

- **Während einer Veranstaltung, an der Kinder teilnehmen, gilt:**
 - Altersadäquate Aufklärung der Kinder über Hygiene (Husten/Niesen...)
 - **Abstand halten;** auf Bedürfnisse von Kindern nach Nähe und Geborgenheit dabei Rücksicht nehmen,
 - **Händewaschen:** bei Bedarf (z.B. Niesen) und regelmäßig
 - Aktivitäten im Freien möglichst maximieren
 - Verwendung einer Atemschutzmaske der Schutzklasse 2 ohne Ausatemventil (**FFP2-Maske**) für Personen ab 14 Jahren bzw. eines eng anliegender Mund-Nasen-Schutzes für Personen zwischen 6 und 13 Jahren.

- **Für Räumlichkeiten gilt:**
 - durch Gestaltung die Einhaltung des Abstandes gewährleisten
 - Hygiene sicherstellen insbesondere in Sanitäreinrichtungen, keine geteilte Verwendung von Trinkbehältern etc.

- Desinfektion in den Räumlichkeiten – insb. Gegenstände, Möbel, Türklinken; dabei Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion anwenden
- Reinigung des Bildungsmaterials
- Spielzeug regelmäßig waschen
- **Regelmäßiges Lüften** (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 19. Mai 2021